

TOP	-ö-

ı	٧	O	rl	а	a	e
ı	•	•		•	ч	•

⊠ zur Beschlussfassung □ als Bericht					
Gremium	Bau- und Werkausschuss				
Sitzungsteil	öffentlich				
Datum	11.05.2011				

bisherige Beratungsfolge		Citzungo	Abstimmungsergebnis				
		Sitzungs- termin	einst. mit Mehrheit		Ja-	Nein-	
			emst.	angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen
1							
2							
3							

Betreff

Rangaubahn – Erneuerung des Bahnüberganges Weiherhofer Straße Hier: Stellungnahme zum Plangenehmigungsverfahren des Eisenbahnbundesamtes

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
Anlagen Übersichtslageplan, Beschilderungs- und Markierungsplan

Beschlussvorschlag

Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis.

Die Stadt Fürth gibt folgende Stellungnahme ab:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Straßenverkehr beträgt hier nicht 50 km/h sondern 30 km/h. Der BÜ liegt innerhalb der Tempo-30-Zone, daher ist eine Leitlinie weder erforderlich noch zulässig. Das vorgesehene Abbiegeverbot für alle Fahrzeuge außer Pkw ist nicht erforderlich und wird daher weiterhin abgelehnt. Zweiräder müssen ebenfalls aus der Weiherhofer Straße rechts einbiegen können. Der Umweg für Lkw-Verkehre statt über die Weiherhofer Straße über die Lortzingstraße, Händelstraße, Forsthausstraße und Parkstraße beträgt je nach Ziel mehr als einen Kilometer und führt ausschließlich durch Wohngebiete. Das Rechtseinbiegen aus der Weiherhofer Straße in Richtung Osten für alle Fahrzeuge sollte daher auch weiterhin zulässig sein.

Der Bahnübergang liegt in der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth

(Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth gmbh – VWSR) vom 06.12.1999 sind zu beachten.

Die Stellungnahmen und Planunterlagen der infra fuerth GmbH und des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth liegen bei und sind zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der benötigen Flächen für die Baustelleneinrichtung ist wie bisher der direkte Kontakt mit dem städtischen Liegenschaftsamt zu halten.

Die Plangenehmigungsbehörde wird aufgefordert, in die Plangenehmigung zusätzlich zu o. g. Punkten die Festlegung aufzunehmen, dass die Bahnübergänge nur dann umgebaut werden dürfen, wenn die über die Bahnübergänge führenden Straßen nicht für Umleitungsverkehre benötigt werden.

Der Vorhabenträger DB Netz AG wird aufgefordert, der Stadt Fürth die geschätzten Gesamtkosten für die Bahnübergangserneuerung mitzuteilen, damit die Stadt Fürth rechtzeitig die erforderlichen Haushaltsmittel einplanen kann.

Sachverhalt

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg führt auf Antrag der DB Netz AG vom 06.08.2010 eine Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrengesetz (VwVfG) für die Erneuerung der Sicherungsanlage des Bahnüberganges "Weiherhofer Straße" der Strecke Fürth - Cadolzburg durch. Die Stadt Fürth soll hierzu in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung die Rechtswirkungen einer Planfeststellung hat. Die Plangenehmigungsbehörde ist an die Stellungnahme rechtlich nicht gebunden, muss jedoch die mit der Stellungnahme vorgetragenen fachlichen Gesichtspunkte als Abwägungsmaterial berücksichtigen und in die Abwägung einstellen.

Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage des Bahnüberganges km 2,435 der Strecke Fürth – Cadolzburg soll den aktuellen Vorschriften der DB sowie dem geltenden Stand der Technik angepasst werden. Damit soll nach Angaben des Vorhabenträgers die Sicherheit am Bahnübergang erhöht werden.

Entsprechend den maßgebenden Schleppkurven ist die Weiherhofer Straße im Bereich des BÜ und der anschließenden Kreuzung aufzuweiten. Die erlaubten Fahrbeziehungen sollen gegenüber dem Bestand reduziert werden, das Rechtseinbiegen von der Weiherhofer Straße Richtung Osten wäre nur noch für PKW frei, das Linksabbiegen aus der Weiherhofer Straße in Richtung Süden wäre für Fahrzeuge bis zu Gesamtlänge von 10 m zulässig. Die Fußgängerführung würde über einen separaten beschrankten Bahnübergang.

Das Rechtseinbiegen aus der Weiherhofer Straße nach Osten auch für größere Fahrzeuge ist h. E. möglich und sollte auch zugelassen bleiben. Zumindest für Zweiräder ist das Rechtseinbiegen zu gestatten.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme nach § 3 Nr. 3 EkrG i. V. m. § 13 Absatz 1 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz). Danach ist die Stadt Fürth als Straßenbaulastträgerin an den entstehenden Kosten zu einem Drittel beteiligt. Die Höhe der Gesamtkosten ist der Stadt Fürth vom Vorhabenträger bisher nicht benannt worden.

Der Umbau der BÜs km 1,892 "Parkstraße", km 2,120 "Forsthausstraße" und km 2,435 "Weiherhofer Straße" soll nach Angaben des Vorhabenträgers gleichzeitig erfolgen. Es wird von einer Bauzeit von 3 Monaten ausgegangen. Im Hinblick auf die Sanierung der Graf-Stauffenberg-Brücke und den damit verbundenen Umleitungsverkehren sowie den Kanalbauar-

beiten in der Parkstraße ist darauf hinzuwirken, dass die Bahnübergangserneuerungen erst dann stattfinden dürfen, wenn die über die Bahnübergänge führenden Straßen nicht für Umleitungsverkehre benötigt werden.

II.	BMPA/SD	zur Versendung mit der Tagesordnung						
III.	Ref.V/ZSt	z. W.						
F	Fürth, zum 11.05.2011							
Unterschrift des Referenten		s Referenten	Sachbearbeiter/in: Herney	Tel.: 3335				
			L					